



2

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Regionalreferat Lüneburg  
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

**Niedersächsisches Landesamt  
für Denkmalpflege**

Abteilung Archäologie  
Regionalreferat Lüneburg

Bearbeitet von  
**Mario Pahlow**

E-Mail  
mario.pahlow@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
57 731  
A4\_2305204

Durchwahl (0 41 31) 15-  
2010

Lüneburg  
10.05.2023

## Stellungnahme zu 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, TP Barum

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Teilflächen 1-6 und 8 sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Teilfläche 7 in unmittelbarer Nähe eines inzwischen zerstörten Grabhügels liegt. Deshalb sollten die Maßnahmen zur Errichtung einer Sportfläche und Hundefreilauffläche möglichst ohne Bodeneingriffe erfolgen. Bodeneingriffe sind hingegen mit den Denkmalbehörden abzustimmen und ggf. archäologisch zu begleiten. Gegen die Planungen bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht keine Bedenken. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Mario Pahlow  
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Archäologie  
Regionalreferat Lüneburg

**Von:** Bardowicks, Niels <Niels.Bardowicks@nlwkn.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. Juni 2023 08:17  
**An:** Ahlers, Sandra  
**Betreff:** 20230601 Stellungnahme NLWKN 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, TP Barum

Sehr geehrte Frau Ahlers,

aus Sicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich in einem sogenannten Hochwasserrisikobereich im Sinne des § 73 ff. WHG liegt. Grundlage für diese Einstufung ist die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL), die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 in bundesdeutsches Recht übernommen wurde. Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist bindendes europäisches Recht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu in naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten wie z.B. entlang der Elbe, ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu betreiben. Grundgedanke der Richtlinie ist also, ein aktives Risikomanagement mit dem Ziel die negativen Hochwasserfolgen zu verringern. In den Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden nicht nur bauliche Maßnahmen wie Deiche und Hochwasserrückhaltebecken, sondern auch alle weiteren hochwasservorsorgenden Maßnahmen berücksichtigt. Die Gefahren- und Risikokarten für die drei berechneten Hochwasserszenarien können für den hier betroffenen Planungsraum Elbe im Internet eingesehen werden unter [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikomanagementrichtlinie/gefahren\\_und\\_risikokarten/gefahren--und-risikokarten-116763.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikomanagementrichtlinie/gefahren_und_risikokarten/gefahren--und-risikokarten-116763.html)

Mit freundlichen Grüßen

Niels Bardowicks

---

Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement  
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg \* Adolph-Kolping Str 6 \* 21337 Lüneburg

Achtung: Änderung der Kontaktdaten!  
Tel.: 04131 / 2209 -161 // Fax: 04131/2209-101  
[Niels.Bardowicks@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:Niels.Bardowicks@nlwkn.niedersachsen.de)

[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

**Von:** Ahlers, Sandra <S.Ahlers@bardowick.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 4. Mai 2023 11:03  
**An:** Poststelle (NLWKN-LG) <poststelle.lg@nlwkn.niedersachsen.de>; Gros, Ralf <Ralf.Gros@nlwkn.niedersachsen.de>  
**Betreff:** WG: 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, TP Barum

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anliegenden Unterlagen übersende ich zur Kenntnis und mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Die Unterlagen sind auch unter [www.bardowick.de](http://www.bardowick.de) einsehbar.

Sollten Sie eine Papierausfertigung wünschen, teilen Sie mir dieses bitte mit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
S. Ahlers

Samtgemeinde Bardowick  
Bauverwaltung  
Schulstraße 12, Zimmer E.23  
21357 Bardowick

Tel.: 04131/1201-311  
Fax: 04131/1201-830

Öffnungszeiten:  
Mo., Di., Do. und Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
Do 15.00 - 18.30 Uhr

Mittwoch geschlossen!



Umgang mit Ihren Daten:

Die Samtgemeinde Bardowick ist ggf. zur Verarbeitung und/oder Speicherung Ihrer persönlichen Daten aus rechtlichen und/oder verwaltungstechnisch notwendigen Gründen verpflichtet.

Alle notwendigen Informationen über Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Aufbewahrung Ihrer persönlichen Daten sind einzusehen unter:

[www.bardowick.de](http://www.bardowick.de) → Bürger → Bürgerservice → Datenschutz



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

4

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

**per Mail an S.Ahlers@bardowick.de**  
Samtgemeinde Bardowick  
Schulstraße 12  
21357 Bardowick

### Regional- und Bauleitplanung

**Silke Panebianco**

Auf dem Michaeliskloster 8  
21335 Lüneburg

Gebäude 3, Zimmer 205

Telefon 04131 261583

Fax 04131 262583

silke.panebianco@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo., Di., Do., Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Mo., Di., Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen 62 - 23300058

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 16.06.2023

## 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Barum

**Aktenzeichen: 62- 23300058 / 23**

(Bei Antwort angeben)

### Anregungen zur Beteiligung nach

- § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)
- § 4 Abs. 2 BauGB (formell)
- § 4a Abs. 3 BauGB (erneut)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

### Anregungen

#### Regionalplanung

In Kapitel 2 auf Seite 5 der Begründung wird das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 genannt. Wie in Kapitel 2.1 richtigerweise dargestellt, wurde dieses 2022 fortgeschrieben. Die Bezeichnung sollte angepasst werden.

Wie im Abschnitt 2.2 der Begründung dargestellt, liegen Teile des Plangebietes innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Dies betrifft Teilfläche 1 sowie Teile von Teilfläche 7. Dies ist in der Begründung abzarbeiten.

Die Teilfläche 2 liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Bei dem geplanten Hundeauslauf ist zu erwarten, dass bauliche Anlagen errichtet werden, die zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft führen (s. Stellungnahme Natur und Landschaft). Es ist daher ein Zielverstoß zu befürchten.



Hinsichtlich der Planung der Schulstandorte auf den Teilflächen 4a bis 4c weise ich darauf hin, dass die Alternativenprüfung dazu dienen sollte, die Entscheidung für einen von der Planungsträgerin ausgewählten Standort zu begründen; die Planung mehrerer Alternativflächen ist bauleitplanerisch nicht möglich.

Auf Teilfläche 8 ist die Darstellung gewerblicher Bauflächen geplant. Gemäß 2.1 06 RROP haben die Gemeinden ihre Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und Einzugsbereiche der Haltepunkte des ÖPNV auszurichten. Dabei gilt hinsichtlich der Ausweisung von Gewerbegebieten der Grundsatz der dezentralen Konzentration mit einer entsprechend hierarchischen Abstufung (2.1 20 RROP). Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung in der Samtgemeinde Bardowick ist daher zum einen der Gewerbestandort von überregionaler oder regionaler Bedeutung in Bardowick/Wittorfer Heide, zum anderen das Grundzentrum in Bardowick. Die gewerbliche Entwicklung in Barum ist auf den örtlichen Bedarf zu beschränken und darf keine Angebotsplanung beinhalten, um etwa flexibel auf Ansiedlungswünsche reagieren zu können, wie dies in der Begründung angedeutet wird. Zudem ist ein allgemeines Gewerbegebiet in vom Ortsteil abgetrennter Lage im Außenbereich nicht möglich. Sofern das Gewerbegebiet nur der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage dient, ist eine erneute raumordnerische Beurteilung möglich. In diesem Fall wäre ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zu erstellen. Für eine abschließende raumordnerische Beurteilung ist in der Begründung die vorgesehene gewerbliche Nutzung und dessen erforderlicher Umfang genauer darzulegen.

Die Fläche liegt zudem in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft, sodass von einem Zielkonflikt auszugehen ist (s. auch Stellungnahme Natur und Landschaft).

Ich weise darauf hin, dass gemäß Geoportal der westliche Bereich der Teilfläche 8 im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Bioenergie dargestellt ist. Die Begründung auf Seite 11 sollte diesbezüglich überprüft werden.

Die Teilflächen 2 und 8 liegen zudem in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials. Dies ist in der Begründung abzuarbeiten.

Es ist abzuwägen und darzustellen, inwiefern eine Beeinträchtigung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und des regional bedeutsamen Erholungsschwerpunktes in Barum zu befürchten ist.

Hinsichtlich der Eigenentwicklungsregelung nach 2.1 14 RROP ist für die Ermittlung der Wohneinheiten entsprechend der 3%-Regelung die Einwohnerzahl des Ortsteiles Barum zugrunde zu legen. In der Begründung wird in Abschnitt 4.2.1 dagegen auf die Einwohnerzahl der gesamten Gemeinde Barum Bezug genommen. Es ist in der Begründung darzulegen, dass sich der geplante Umfang der Wohnflächenausweisung im Ortsteil Barum im Rahmen der Eigenentwicklungsregelung von 2.1 14 RROP bewegt.

Im Flächennutzungsplan sind im südlichen Bereich Barums westlich des B-Plans Nr. 6 noch nicht entwickelte Wohnbauflächen dargestellt. Angesichts dieser Entwicklungspotenziale ist darzulegen, inwiefern die Wohnbauflächenausweisungen in der vorliegenden Planung erforderlich sind. Da es sich bei der Teilfläche 1 um eine Konversionsfläche handelt, die im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist (2.1 01 RROP), empfehle ich zu prüfen, inwiefern die o.g. Wohnbauflächendarstellung westlich des B-Plans Nr. 6 beibehalten werden soll.

Westlich der geplanten Wohnbauflächenausweisung in Teilfläche 1 verbleibt ein schmaler Streifen von unter 50 m Breite gewerblicher Bauflächen. Ich empfehle zu prüfen, inwiefern für diesen Streifen eine geänderte Nutzungsdarstellung im F-Plan zweckmäßig ist.

### **Bodendenkmalschutz**

Gegen die Planung werden nach Maßgabe der folgenden Ausführungen keine Bedenken erhoben. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Im Wirkungsbereich der Teilflächen Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 der o.g. Planung sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt.

In unmittelbarer Nähe der Teilfläche Nr. 7 ist ein inzwischen zerstörter Grabhügel gelegen.

Auf der Teilfläche Nr. 7 sollten die geplanten Maßnahmen zur Errichtung einer Sportfläche und einer Hundefreilauffläche daher möglichst ohne Bodeneingriffe erfolgen.

Sollten dort jedoch Bodeneingriffe unvermeidbar sein, so sind diese zuvor mit den Denkmalbehörden abzustimmen und ggfls. archäologisch zu begleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigte Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist, vermutet werden kann oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort archäologische Bodendenkmale befinden, einer vorherigen Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedürfen (§ 13 in Verbindung mit §§ 10 und 12 NDSchG).

Darüber hinaus bleibt die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen gem. § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unberührt.

Danach besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) für den Fall, dass Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt - untere Denkmalschutzbehörde / archäologischer Denkmalschutz (UDSchB), Frau Gielke, Horst-Nickel-Str.4, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131 / 26-1373, E-Mail: [viola.gielke@landkreis-lueneburg.de](mailto:viola.gielke@landkreis-lueneburg.de)

oder

- Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie - Gebietsreferat Lüneburg (NLD), Bezirksarchäologe Herr Dr. Pahlow, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 / 15-2010, E-Mail: [mario.pahlow@nld.niedersachsen.de](mailto:mario.pahlow@nld.niedersachsen.de).

Auf die vorstehend dargestellten Belange des archäologischen Denkmalschutzes ist im zur nachfolgenden formellen Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorzulegenden Plan-Entwurf bereits entsprechend hinzuweisen, damit der archäologische Denkmalschutz in der aus dem F-Plan zu entwickelnden, nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (sowie auch außerhalb der Bauleitplanungsverfahren) eine ausreichende Berücksichtigung finden kann.

Die im vorliegenden Plan-Vorentwurf bisher enthaltenen Darstellungen zum archäologischen Denkmalschutz sind entsprechend der vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der archäologische Denkmalschutz der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich ist und die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Um die Rechtswirksamkeit des F-Plans und seine Vollzugsfähigkeit zu gewährleisten, ist es erforderlich, erkannte Konflikte sowie erforderliche Regelungen zu ihrer Lösung zumindest aufzuzeigen, damit sie nicht unzulässigerweise auf die nachfolgende Planungsebene und / oder die Zulassungs- / Genehmigungsebene verlagert werden.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Zu Teilfläche 1:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche einer im rechtswirksamen F-Plan dargestellten gewerblichen Baufläche als Wohnbaufläche in einer Größe von ca. 17.000 qm zu überplanen.

Die bisherige gewerbliche Baufläche wird im Westen, Süden und Osten von einer linearen Grünflächendarstellung zur Einbindung in die umgebende freie Landschaft umschlossen, auf der sich insbesondere im Westen und Süden bereits Laubgehölzbestände entwickelt haben.

Im Änderungsbereich Teilfläche 1 sind diverse ältere gewerbliche Bauten vorhanden, die gem. den Darstellungen in der Begründung des Plan-Vorentwurfes seit längerem nicht mehr entsprechend genutzt werden. Auf den bisher unbebauten Bereichen sind alte Laubgehölzbestände vorhanden.

Gegen die beabsichtigte Überplanung der bereits bebauten Teilbereiche werden unter den im folgenden beschriebenen Voraussetzungen im Grundsatz keine Bedenken erhoben.

Hinsichtlich der diesbezüglich zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen.

Die nicht von der beabsichtigten Überplanung betroffene Teilfläche der bisherigen GE-Darstellung wird im Norden (auf dem Flurstück 95/7, Flur 3, Gemarkung Horburg) bereits durch den B-Plan Nr. 2 „Auf dem Weidedeich“ (in Kraft getreten am 08.07.1998) überdeckt, der in seinem dortigen Geltungsbereich die Anlage einer Obstwiese und eines Pflanzstreifens festsetzt.

Der südliche Teilbereich des o.g. Flurstücks wird von feuchtem Grünland mit randlichen Gehölzbeständen eingenommen, der aufgrund seiner sehr hohen Bedeutung für den Artenschutz als schutzwürdig im Sinne von § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet) beurteilt wird (s. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg, 2017).

Auf den vorgenannten Teilflächen ist daher eine eventuelle zukünftige bauliche Erweiterung nicht realistisch umsetzbar.

Auf dem südlich angrenzenden Teilbereich des Flurstücks 103/10 (Flur 3, Gemarkung Horburg) ist entweder die bisherige Grünflächendarstellung beizubehalten oder an die westliche Grenze der neu geplanten Wohnbaufläche zu verlagern, um auch zukünftig eine ausreichende Einbindung der neuen Wohnbauflächen in die umgebende freie Landschaft zu gewährleisten.

Da im o.g. Bereich eine zukünftige gewerbliche Nutzung entsprechend der bisherigen F-Plan-Darstellung aufgrund der verbleibenden reduzierten Flächengröße und der angrenzenden neu geplanten Wohnflächendarstellung unrealistisch sein dürfte, wird empfohlen, auch in diesem Bereich den F-Plan im Zuge der 44. Änderung entsprechend anzupassen.

#### Zu Teilfläche 2:

Es ist geplant, eine im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegene, im wirksamen F-Plan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in einer Größe von ca. 10.000 qm zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeauslauf“ darzustellen.

Erfahrungsgemäß ist (entgegen den Darstellungen im Umweltbericht, S. 26) davon auszugehen, dass eine entsprechend beabsichtigte Nutzung in der Regel auch mit der Errichtung diverser baulicher Anlagen verbunden ist (z.B. Stellplätze, Einzäunung, Schutzhütten, Spiel-/ Beschäftigungsanlagen für die Hunde und dergleichen).

Die Änderungsfläche ist inmitten des Landschaftsschutzgebietes (LSG) des Landkreises Lüneburg gelegen. Es ist nicht erkennbar, dass die beabsichtigte F-Plan-Änderung in diesem Teilbereich / die beabsichtigte Nutzung mit den Verbotsbestimmungen der Schutzverordnung vom 23.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg vom 09.08.2011, Nr. 8-2, 37. Jahrgang) vereinbar ist.

Gem. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg, 2017 ist die Änderungsfläche Teilfläche 2 als Entwicklungsfläche in einem Biotopverbundsystem „Grünland“ gelegen, das von großräumigen, offenen und in Teilen gegliederten Grünlandgebieten in der Marsch gebildet wird.

Mit der diesbezüglichen Zielsetzung „Erhaltung der Biodiversität“ ist die geplante F-Plan-Änderung (entgegen der Darstellungen im Umweltbericht, S. 27) nicht vereinbar.

Die o.g. Darstellung im Umweltbericht, dass mit der geplanten Hundewiese eine Umwandlung der vorhandenen Ackerfläche in Grünland erfolgen würde, ist nicht zielführend. Eine solche Umwandlung mit der geplanten Nutzung als Hundeauslauffläche ist nicht geeignet, die sonstigen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich erfolgenden Beeinträchtigungen in einem geschützten Teil von Natur und Landschaft zu überwiegen.

Für die beabsichtigte F-Plan-Änderung wäre in diesem Bereich eine vorherige Entlassung der Fläche aus dem LSG durch den Landkreis Lüneburg erforderlich. Eine entsprechende Änderung der LSG-Schutzverordnung kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden.

Der beabsichtigten o.g. F-Plan-Änderung für die Teilfläche 2 wird daher nicht zugestimmt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich sind.

Um eine Vollziehbarkeit des F-Plans zu gewährleisten, sind diese daher wie vorstehend dargestellt zu berücksichtigen und der vorliegende Plan-Vorentwurf ist entsprechend zu ergänzen und zu überarbeiten.

#### Zu Teilfläche 3:

Bei diesem Änderungsbereich handelt es sich nach den Ausführungen in der Begründung des Plan-Vorentwurfs um eine Anpassungs-Darstellung aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Überplanung mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 4 „Kirchsteig“ (auf einer Fläche von ca. 350 qm).

Zur v. g. B-Plan-Änderung wurde in der hiesigen Stellungnahme, die im Rahmen der seinerzeit erfolgten formellen Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB abgegeben worden ist, eine Überarbeitung des damaligen Plan-Entwurfes für erforderlich gehalten, der die gesetzlichen Bestimmungen für die im Rahmen von § 13 a BauGB erfolgte Überplanung von ursprünglich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sowie des naturschutzrechtlichen Artenschutzes in ausreichender Art und in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Ein Satzungsbeschluss über die B-Plan-Änderung ist zwischenzeitlich anscheinend herbeigeführt worden, ohne dass ein entsprechend überarbeiteter Plan-Entwurf hier zur erneuten Stellungnahme vorgelegt worden ist.

Der naturschutzrechtliche Artenschutz ist der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich.

Eine Vollziehbarkeit der o.g. 2. B-Plan-Änderung ist daher nicht erkennbar.

In der Folge kann auch der zugehörigen beabsichtigten F-Plan-Änderung für die Teilfläche 3 daher nicht zugestimmt werden.

#### Zu Teilflächen 4a bis 4c

Beabsichtigt ist auf den o.g. Teilflächen eine jeweilige Überplanung mit einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule und Kindergarten.

Gem. den Darstellungen in der Begründung des Plan-Vorentwurfs soll im Rahmen des Verfahrens zur F-Plan-Änderung eine Festlegung auf eine der Flächen 4a bis 4c erfolgen.

#### Zu Teilfläche 4a:

Dieser Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 9.000 qm ist im rechtswirksamen F-Plan zum großen Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ehrenmal“ und teilweise als Wohnbaufläche dargestellt.

Er ist überwiegend mit einem großflächigen, zusammenhängenden ortsbildprägenden Altbaumbestand bestanden, der eine hohe Bedeutung für den Artenschutz als Lebensstätte, insbesondere für wildlebende Tierarten aus der Gruppe der Vögel und der Fledermäuse, die den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen, aufweist.

Danach ist es u.a. verboten (auch unabhängig von einem Bau- oder sonstigen Genehmigungsverfahren sowie auch im Rahmen von genehmigungsfrei durchführbaren Arbeiten jeglicher Art), Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu den geschützten Stätten zählen z.B. diejenigen, die nur einmalig zur Fortpflanzung genutzt werden für die Dauer ihrer Nutzung (z.B. Singvögel- und Hornissennester).

Dauerhafte, immer wieder benutzte Stätten sind auch geschützt, wenn die jeweiligen Tiere selbst nicht anwesend sind (z.B. Fledermausquartiere, Schwalbenester und -brutröhren, Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten).

Außerdem ist der Gehölzbestand für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Ortsbild sehr bedeutsam.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Verbotsvorschriften der §§ 44 ff BNatSchG nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann und / oder auch strafrechtliche Konsequenzen gem. §§ 71 und 71 a BNatSchG haben kann.

Darüber hinaus ist der vorhandene Gehölzbestand zumindest als schutzwürdig im Sinne von § 22 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) in Verbindung mit § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Geschützter Landschaftsbestandteil) zu beurteilen, da er insbesondere

- der Entwicklung, Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dient,
- der Belebung, Gliederung bzw. Pflege des Ortsbildes dient,
- eine hohe Bedeutung als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten aufweist.

Die Zuständigkeit für eine entsprechende Unterschutzstellung liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile bei der Gemeinde (§ 22 (1) NNatSchG).



Mit der F-Plan-Änderung für die Teilfläche 4a wird eine Bebauung vorbereitet, die mit dem einem nahezu vollständigen Verlust des o.g. Gehölzbestandes einhergeht.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Entfernung des o.g. Gehölzbestandes der Genehmigungspflicht durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) in eigener separater Zuständigkeit unterliegt (§§ 17 (3) und 44 ff BNatSchG).

Eine Genehmigung wäre vor der Durchführung von entsprechenden Maßnahmen bei der UNB zu beantragen.

Vor einer Genehmigung darf nicht mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen begonnen werden.

Es ist nicht erkennbar, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung gegeben sind, so dass sie nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Daher wird der beabsichtigten o.g. F-Plan-Änderung für die Teilfläche 4a nicht zugestimmt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der naturschutzrechtliche Artenschutz der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich ist.

Zu Teilfläche 4b:

Dieser Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 12.000 qm ist im rechtswirksamen F-Plan als Grünfläche dargestellt.

Außerdem ist er im Bereich des Flurstücks 64/40 (Flur 3, Gemarkung Barum, Größe gem. ALKIS: ca. 6.400 qm) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4b „Kirchsteig“ 2. Änderung gelegen, der für diese Fläche eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese / Weide festsetzt.

Aktuell stellt sich dieser Teilbereich als Grünland mit randlichem Gehölzbestand dar.

Die durch die Planung insgesamt berührten Belange von Natur und Landschaft sind für das v. g. Flurstück spätestens in der aus dem F-Plan zu entwickelnden, nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung differenziert zu ermitteln und zu bewerten.

Auf der Grundlage einer fachgerechten aktuellen Biotoptypenkartierung sind dort unter Berücksichtigung der Festsetzungen des derzeit rechtswirksamen B-Planes die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und der Kompensation von Beeinträchtigungen ausreichend bestimmt festzusetzen.

Hinsichtlich der zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen des naturschutzrechtlichen Artenschutzes wird auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen.

Die Restflächen des Änderungsbereiches Teilfläche 4b (im Wesentlichen Flurstück 64/41, Flur 3, Gemarkung Barum u.a.) sind im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 „Kirchsteig“ gelegen, der in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park“ sowie diverse zu erhaltende Einzelbäume festsetzt.

Auf dem v. g. Teilbereich der Teilfläche 4b ist derzeit ein dichter Laubbaum-Altbestand vorhanden, der eine hohe Bedeutung für den Artenschutz als Lebensstätte und außerdem für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Ortsbild aufweist.

Analog zu den obenstehenden Ausführungen zur Teilfläche 4a wird daher der beabsichtigten F-Plan-Änderung für die Teilfläche 4b für den Teilbereich, der im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 gelegen ist, nicht zugestimmt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der naturschutzrechtliche Artenschutz der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich ist.

Zu Teilfläche 4c:

Dieser Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 8.000 qm ist im rechtswirksamen F-Plan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Aktuell stellt sich dieser Änderungsbereich als Rasenfläche mit vereinzeltem randlichem Gehölzbestand dar.

Die durch die Planung insgesamt berührten Belange von Natur und Landschaft sind für das v. g. Flurstück spätestens in der aus dem F-Plan zu entwickelnden, nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung differenziert zu ermitteln und zu bewerten.

Hinsichtlich der zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen des naturschutzrechtlichen Artenschutzes (sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, soweit nicht § 13 a BauGB zum Tragen kommen sollte) wird auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen.

#### Zu Teilfläche 5:

Dieser Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 3.300 qm ist im rechtswirksamen F-Plan als Grünfläche dargestellt und soll aktuell mit der F-Plan-Änderung als Wohnbaufläche überplant werden.

Außerdem handelt es sich bei diesem Änderungsbereich nach den Ausführungen in der Begründung des Plan-Vorentwurfs um eine Anpassungs-Darstellung aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Überplanung mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 „Mitte“.

Diese B-Plan-Änderung ist bereits am 28.01.2016 in Kraft getreten.

Unter der Voraussetzung, dass die hiesige Stellungnahme, die im Rahmen der damaligen Behördenbeteiligung zur B-Plan-Änderung abgegeben worden ist, entsprechend berücksichtigt worden ist, werden gegen die aktuell beabsichtigte Anpassung des F-Planes mit der Änderung keine Bedenken erhoben.

#### Zu Teilfläche 6:

Beabsichtigt ist die Überplanung einer ca. 800 qm großen Fläche, die im wirksamen F-Plan als Teilfläche einer großen Fläche für Wald dargestellt ist, als Wohnbaufläche.

Es soll damit gem. den Ausführungen in der Begründung eine Anpassung an den tatsächlichen Bestand vorgenommen werden, da bereits langjährig eine Bebauung mit einer Garage vorhanden sein soll.

Unter der Voraussetzung, dass es sich bei den vorhandenen baulichen Anlagen um entsprechend baurechtlich genehmigte Bauten handelt, werden gegen die beabsichtigte F-Plan-Änderung keine Bedenken erhoben.

#### Zu Teilfläche 7:

Beabsichtigt ist die Überplanung einer im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Fläche, die im wirksamen F-Plan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportfläche und Hundebereich“ in einer Größe von ca. 15.000 qm.

Aktuell stellt sich dieser Änderungsbereich als landwirtschaftliche Lagerfläche dar.

Gegen die beabsichtigte Überplanung werden unter der Voraussetzung im Grundsatz keine Bedenken erhoben, wenn hinsichtlich der zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die diesbezüglichen untenstehenden Ausführungen beachtet werden.

#### Zu Teilfläche 8:

Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist auf einer Fläche in einer Größe von insgesamt ca. 60.000 qm die Darstellung einer gewerblichen Baufläche in einem Bereich beabsichtigt, der im westlichen Teilbereich (Flurstücke 59/1 und 59/2 teilweise, jeweils Flur 10, Gemarkung Barum) im wirksamen F-Plan als Sonderbaufläche Bioenergie und im größeren östlichen Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Mit Ausnahme des Flurstückes 66 (Flur 10, Gemarkung Barum) sind auf den einzelnen Grundstücken bereits diverse bauliche Anlagen vorhanden.

Die Anlagen für die Biogasanlage sind bereits seit über 10 Jahren vorhanden.

Im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungen wurden im o.g. Änderungsbereich umfangreiche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Unmittelbar nördlich grenzt an den o.g. Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg an.

Im Nordwesten grenzt die Teilfläche 8 unmittelbar an das FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ an.

Gem. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg, 2017, ist die Änderungsfläche Teilfläche 8 (mit Ausnahme der vorhandenen Anlagen der Biogasanlage) als Entwicklungsfläche in einem Biotopverbundsystem „Grünland“ gelegen, das von großräumigen, offenen und in Teilen gegliederten Grünlandgebieten in der Marsch gebildet wird.

Mit der diesbezüglichen Zielsetzung „Erhaltung der Biodiversität“ ist die geplante F-Plan-Änderung nicht vereinbar.

Unmittelbar im Osten bzw. Nordosten grenzt an die Teilfläche 8 gem. Landschaftsrahmenplan ein großräumiger Bereich an, der aufgrund seiner sehr hohen Bedeutung für den Artenschutz als schutzwürdig im Sinne von § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet) bzw. aufgrund seiner sehr hohen Bedeutung für den Biotopschutz als Biotopverbund-Kernfläche als schutzwürdig im Sinne von § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiet) beurteilt wird.

Die Darstellung im Umweltbericht, S. 25, dass mit der o.g. F-Plan-Änderung keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, ist nicht zutreffend.

Große Teile des Änderungsbereiches sind bisher unbebaut. Das eingeschlossene östliche Flurstück 66 (Flur 10, Gemarkung Barum) mit einer Größe von ca. 8.500 qm gem. ALKIS ist bisher gänzlich unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Über ggfls. als bauplanungsrechtlich privilegierte, untergeordnete bauliche Erweiterungen der vorhandenen Bebauung zu beurteilende Vorhaben hinaus wird für eine planmäßige Erweiterung im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung in diesem sensiblen geschützten bzw. schutzwürdigen Bereich von Natur und Landschaft nordöstlich der Kreisstraße K 1, der ansonsten bisher großräumig frei ist von baulichen Eingriffen, kein Raum gesehen.

Der o.g. F-Plan-Änderung kann daher für die Teilfläche 8 nicht zugestimmt werden.

Über die vorstehenden Ausführungen hinausgehend ist für die unten genannten Teilflächen außerdem Folgendes zu beachten:

Mit der F-Plan-Änderung sollen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich auf den Teilflächen 1 und 7 und ggfls. auf der Teilfläche 4c (falls dort nicht § 13 a BauGB um Tragen kommt) die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Errichtung diverser baulicher Anlagen.

Damit wird die Durchführung von weiteren Vorhaben vorbereitet, die zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge haben.

Im Wesentlichen werden zusätzliche großflächige Versiegelungen des Bodens in erheblichem Umfang ermöglicht, die zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potentiale führen. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Grundwasserspeicher und Filterapparat nicht mehr erfüllen.

Zumindest teilweise werden Verluste von vorhandenen Gehölzbeständen unvermeidbar sein.

Der freien Landschaft werden weitere Flächen in erheblichem Umfang entzogen.

Die durch die Planung insgesamt berührten Belange von Natur und Landschaft sind spätestens in der aus dem F-Plan zu entwickelnden, nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung differenziert zu ermitteln und zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind dort auf der Grundlage einer fachgerechten aktuellen Biotoptypenkartierung und einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ausreichend bestimmte Festsetzungen zu einer nach Art und Umfang ausreichenden Kompensation der durch die ermöglichte Bebauung erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu treffen (Anwendung der vollständigen Eingriffsregelung nach dem BNatSchG gem. § 1 a (3) BauGB).

Im Rahmen des Vermeidungsgrundsatzes ist der größtmöglichen Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes eine besondere Bedeutung beizumessen.

Dabei sind für die o.g. Änderungsbereiche die Darstellungen des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Barndowick in den Planunterlagen darzustellen und zu berücksichtigen.

Außerdem ist der naturschutzrechtliche Artenschutz zu berücksichtigen.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Teilfläche 1 (insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Abrisses vorhandener Gebäude und hinsichtlich des vorhandenen Gehölzbestandes), die Teilfläche 4b im Bereich

des Flurstücks 64/40, Flur 3, Gemarkung Barum (insbesondere hinsichtlich des vorhandenen Gehölzbestandes) und die Teilfläche 7 zu legen.

In der aus dem F-Plan zu entwickelnden verbindlichen Bauleitplanung sind ggfls. erforderliche Regelungen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. §§ 44 ff BNatSchG als verbindliche textliche und / oder grafische Festsetzungen auf der Planzeichnung aufzunehmen.

Für die aus dem F-Plan zu entwickelnde, nachfolgende verbindliche Bauleitplanung wird vorsorglich erfahrungsgemäß des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Planung zur Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange z.B. auch mit den zu berücksichtigenden wasserrechtlichen Belangen abzustimmen ist. In diesem Zusammenhang sind z.B. in festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie im Kronentraufbereich von zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölzen keine Gelände-Auffüllungen und –Abgrabungen (z.B. zur Vergrößerung des Flurabstandes sowie für die Anlage von Mulden zur Versickerung des Oberflächenwassers) zulässig, um die angestrebte Entwicklung und ökologische Funktionalität dieser Flächen zu gewährleisten (s.a. Stellungnahme Wasserwirtschaft).

### **Wasserwirtschaft**

Oberflächenentwässerung:

Im Plangebiet liegen teilweise sehr hohe Grundwasserstände vor, die bei einer Flächenversiegelung das Versickern des Oberflächenwassers erschweren bzw. verhindern können. Die Wahl der Versickerungsmethode ist daher auf die gegebenen Bodenverhältnisse und Grundwasserstände abzustimmen.

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass von der Unterkante der Versickerungsanlage bis zum mittleren höchsten Grundwasser eine Mindestsickerstrecke von 1,00 m für das eingeleitete Oberflächenwasser ins Grundwasser einzuhalten ist.

Auf der nachfolgenden Planungsebene sind die geplanten Maßnahmen entsprechend detaillierter abzuhandeln.

### **Immissionsschutz**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Teilflächen 4a, 4b, 4c:

Bei der geplanten Fläche für die Schul- und Kindergartenerweiterung sind die Lärmimmissionen für die angrenzende Wohnbebauung zu berücksichtigen und ggf. anhand eines Schallgutachtens zu bewerten.

### **Bodenschutz**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.

Teilfläche 1 „Zur Horburg“:

Durch die geplante Umnutzung einer Gewerbefläche in eine Wohnbaufläche ist eine Untersuchung auf Bodenverunreinigungen erforderlich.

### **Gesundheit**

Allgemein:

Grundsätzlich bestehen aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken bezüglich des Vorhabens.

Trinkwasser:

Die Trinkwasserinstallationen sind nach TrinkwV sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

Bei der Trinkwasserverteilung sind mindestens die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, d.h. Entnahmemarmaturen und Leitungen sind entsprechend herzustellen und zu betreiben (§ 4 TrinkwV). Die für die Trinkwasserverteilung verwendeten Materialien müssen gemäß § 17 TrinkwV zugelassen sein.

**Lärm:**

Die Anforderungen der TA Lärm sind einzuhalten, um eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden.

**Luft:**

Die Anforderungen der TA Luft sind einzuhalten, um eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden.

**Sonstiges:**

Es ist auf eine ausreichende Belüftung sowie Beschattung des Plangebiets zu achten.

Für die Teilflächen 4 werden Maßnahmen zur Verringerung städteklimatischer Effekte empfohlen.

Es wird bereits auf die bedarfsgerechte Ausführung insbesondere der Teilflächen 4 hingewiesen.

**Betrieb Straßenbau und -unterhaltung**

Gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Barum bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht, zum Stand § 4 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung, keine Bedenken.

**Hinweis:**

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Ortsdurchfahrt um das Plangebiet, Teilfläche 2, 7 und 8, verlegt werden muss, da sonst zukünftige Bauwerke gem. § 24 Abs. 1 NStrG einen Abstand zum Fahrbahnrand halten müssen.

**Klimaschutz**

Im Jahr 2019 wurde im Kreistag beschlossen, dass der Landkreis Lüneburg bis 2030 klimaneutral werden soll. Mit dieser übergeordneten Zielsetzung betont der Landkreis, dass er auf allen Ebenen seiner möglichen Einflussnahme auf die Treibhausgasneutralität hinwirken wird.

Im Bereich Mobilität sind aus Sicht des Klimaschutzes in der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Maßnahmen, die eine klimaschonende Fortbewegung ermöglichen, stärker hervorzuheben. Für die Entscheidung für einen der Schulstandorte in Barum sind daher neben dem ÖPNV auch die Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger zu berücksichtigen.

Versiegelte Flächen (Teilfläche 4a) sind aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nachteilig, da Versickerungs- und Speicherfunktionen des Bodens verloren gehen. Auch die Abholzung von Bäumen (Teilfläche 4a) beeinflusst das globale Klima, aber auch die mikroklimatischen Bedingungen negativ. Aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist daher von der Entscheidung zu dieser Fläche abzuraten.

**Hinweise****Bauordnung**

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

**Wald**

Es ist auf der Grundlage des vorgelegten Plan-Vorentwurfes, Stand 14.04.2023, nicht erkennbar, dass Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) von der 29. F-Plan-Änderung betroffen ist.

Bedenken werden daher nicht erhoben.

**Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg**

Zu der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Barum, haben wir keine Anmerkungen.

Insofern verzichte ich auf eine schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Silke Panebianco



Samtgemeinde Bardowick  
Postfach 11 05  
21355 Bardowick

Forstamt Uelzen  
Wendlandstraße 10  
29525 Uelzen  
Telefon: 0581 94639-11  
Telefax: 0581 94639-30

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE79280501000001994599  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
66-V-642.29	Eg	Oliver Eggeling	-12	FoA.Uelzen@LWK-Niedersachsen.de	11.05.2023

### **Stellungnahme des Forstamtes Uelzen zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Barum**

Sehr geehrter Frau Ahlers,

von Seiten des Forstamtes Uelzen bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderungen. Dennoch möchten wir gerne folgende Hinweise geben:

Die im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als „Wald“ beschriebene Teilfläche 6 ist in unseren Verzeichnissen nicht als Wald aufgeführt.

Die Statusänderung zur „Wohnbaufläche“ kann somit erfolgen, sofern das Grundstück tatsächlich dauerhaft, langfristig genutzt wurde und die Garage dort nicht ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtet wurde. Andernfalls könnte das Grundstück durch den räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Waldflächen als Wald im Sinne des §2 Abs.3 NWaldLG gelten. In dem Falle würde es sich um eine Waldumwandlung gem. §8 NWaldLG handeln.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Oliver Eggeling

**Forstamt Sellhorn**

Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Sellhorn, Sellhorn 1, 29646 Bispingen

Samtgemeinde Bardowick  
z.Hd. Frau Ahlers  
Schulstraße 12

**21357 Bardowick**

Burkhard v. List  
Träger öffentlicher Belange  
und Beratungsforstamt

Zeichen  
2211

fon + 49 (0) 4131 244643  
mobil+ 49 (0) 171-9738617

Burkhard.vonList@nfa-sellhorn.niedersachsen.de

21.05.2023

**Beteiligung von Behörden/Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
Stellungnahme zur geplanten 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde  
Bardowick, Teilplan Barum**

Sehr geehrte Frau Ahlers,

nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am  
20.05.2023 sind aus waldfachlicher Sicht gem. § 5 NWaldLG folgende Anmerkungen  
vorzubringen:

Überprüfung der Waldeigenschaft der Teilflächen 4a und 6

- Bei der Teilfläche 4a handelt es sich um einen mit Alteichen umstandenen Park, in dem sich ein Kriegerehrenmal befindet. Diese Fläche ist nicht als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG zu bewerten.
- Die Teilfläche 6, die sich zwischen dem bebauten Grundstück und dem Sprötzweg befindet, ist mit einzelnen Alteichen bestockt. Sie weist auf Grund ihrer geringen Größe kein eigenes Binnenklima auf und ist ebenfalls nicht als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG zu bewerten.

Zu den anderen Teilflächen werden aus waldfachlicher Sicht keine Anregungen vorgebracht, weil kein Wald betroffen ist.

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Burkhard v. List

Dieses Schreiben wird direkt aus dem PC versandt und enthält keine eigenhändige Unterschrift





LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Samtgemeinde Bardowick  
Sandra Ahlers  
Schulstraße 12  
21357 Bardowick

Bearbeitet von Bernd Alonso-Cortes

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	26.05.202
	04.05.2023	TB-2023-00519	E-Mail	kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de		3

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: 44. F-Planänderung, TP Barum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Bernd Alonso-Cortes

### **Anlagen**

1 Kartenunterlage(n)

TB-2023-00519

**Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung****Betreff: 44. F-Planänderung, TP Barum**

Antragsteller: Samtgemeinde Bardowick

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung**Fläche A**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.  
*Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.  
*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  
*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.  
*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf**Fläche B**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.  
*Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.  
*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  
*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.  
*Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

**Hinweise:**

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.



**Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen**  
**Regionaldirektion Hameln - Hannover**  
Kampfmittelbeseitigungsdienst

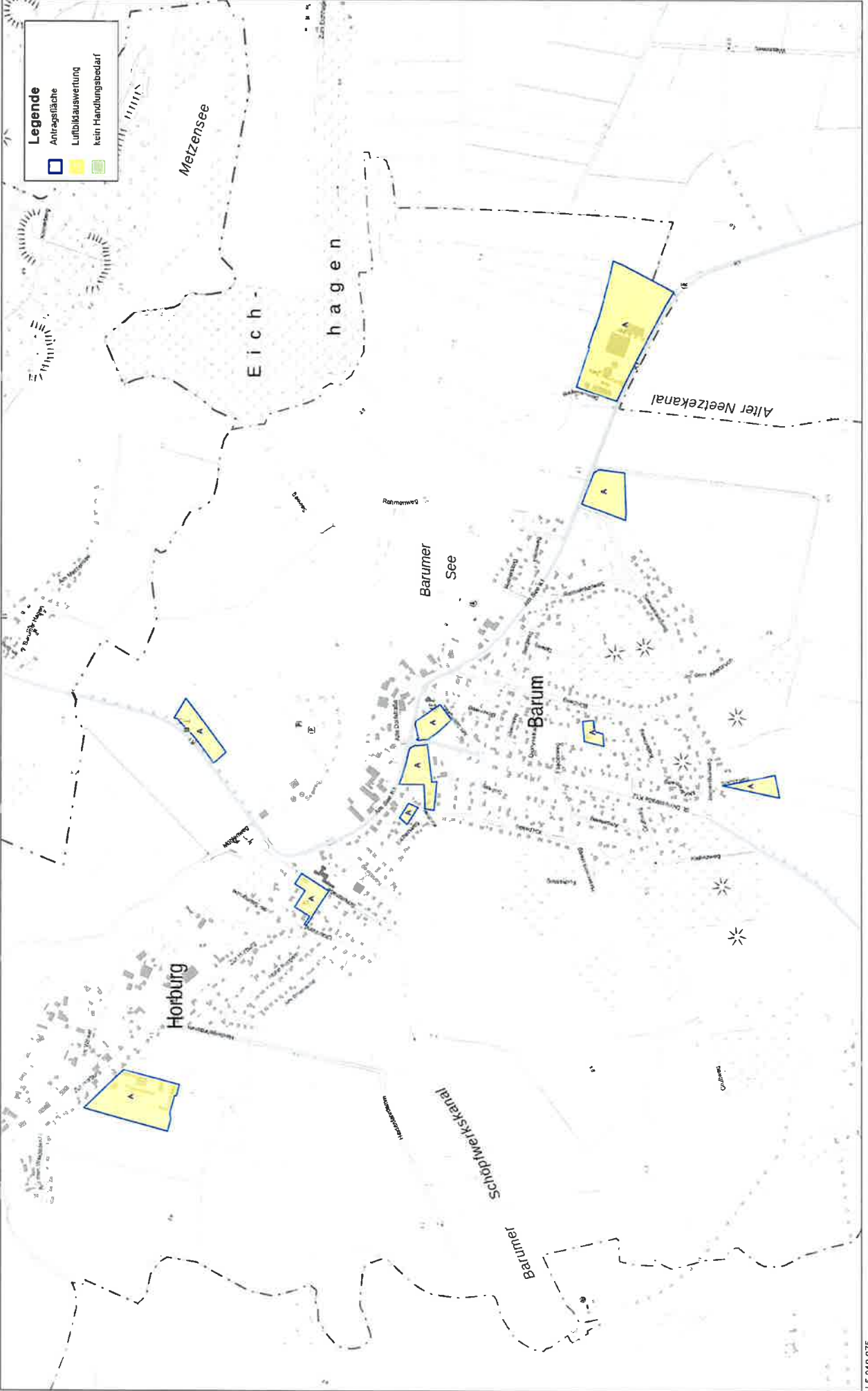
LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung  
keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**



R 595 905

H 5 913 445



**Legende**

- Antragsfläche
- Luftbildauswertung
- kein Handlungsbedarf

R 691 905

H 5 910 975

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen – Kartographie/Beauftragungsstellen  
 Diese Karte ist ein Produkt der Luftbildauswertung und stellt die Ergebnisse der Luftbildauswertung dar. Die Karte ist ein Produkt der Luftbildauswertung und stellt die Ergebnisse der Luftbildauswertung dar. Die Karte ist ein Produkt der Luftbildauswertung und stellt die Ergebnisse der Luftbildauswertung dar.  
 Diese Karte ist ein Produkt der Luftbildauswertung und stellt die Ergebnisse der Luftbildauswertung dar. Die Karte ist ein Produkt der Luftbildauswertung und stellt die Ergebnisse der Luftbildauswertung dar. Die Karte ist ein Produkt der Luftbildauswertung und stellt die Ergebnisse der Luftbildauswertung dar.  
 Diese Karte ist ein Produkt der Luftbildauswertung und stellt die Ergebnisse der Luftbildauswertung dar. Die Karte ist ein Produkt der Luftbildauswertung und stellt die Ergebnisse der Luftbildauswertung dar. Die Karte ist ein Produkt der Luftbildauswertung und stellt die Ergebnisse der Luftbildauswertung dar.

Wasserverband der  
Ilmenau - Niederung  
- Geschäftsführung -



Wasserverband der Ilmenau-Niederung, Schulstraße 2a, 21379 Echem

**Samtgemeinde Bardowick**

z.Hd. Frau Ahlers  
Schulstraße 12  
21357 Bardowick

Schulstraße 2a  
21379 Echem  
Telefon: 04139 - 6969600  
Telefax: 04139 - 69696010

Internet: [www.ilmenauverband.de](http://www.ilmenauverband.de)

Bankkonto: Sparkasse Lüneburg  
IBAN: DE93 2405 0110 0000 0156 93  
BIC: NOLADE21LGB

Bearbeiterin: Anna-Lena Bert

→ Per E-Mail: [S.Ahlers@bardowick.de](mailto:S.Ahlers@bardowick.de)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	Tag
621.312-148480/04.05.2023	203/Be.	13.06.2023

**44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Barum;  
Vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Ahlers,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme für das o.g. Vorhaben. Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen.

Die Plangebiete gehören zu unserem Verbandsgebiet. Außer bei der Teilfläche 7 „Sportfläche/Hundefreilauffläche an der K1“ ist eine unmittelbare Betroffenheit unserer Belange zurzeit nicht zu erkennen.

Bei Teilfläche 7 quert das Verbandsgewässer **Graben 7 Barum** das Plangebiet. Die satzungsgemäßen Bestimmungen müssen unbedingt eingehalten werden. Aus Sicht der regelmäßigen Unterhaltung vor allem die Zugänglichkeit, das Freihalten sowie die Befahrbarkeit des 5-Meter-Räumstreifens entlang des Verbandsgewässers.

Bitte nehmen Sie unsere Verbandssatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite [www.ilmenauverband.de](http://www.ilmenauverband.de), unter „Satzung und Rechtliches“.

Mit freundlichen Grüßen

Bert

Verbandsingenieurin



**Ahlers, Sandra**

---

**Von:** Weckenbrock, Jan <Jan.Weckenbrock@ihklw.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 15. Juni 2023 11:24  
**An:** Ahlers, Sandra  
**Betreff:** AW: 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, TP Barum

Sehr geehrte Frau Ahlers,

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie der IHKLW Gelegenheit geben, sich zur o.g. Planung zu äußern.

Wir möchten die Beteiligung gerne als Anlass nutzen, um auf die Situation der Gewerbeflächen im Landkreis Lüneburg aufmerksam zu machen: Bauland ist knapp. Vielerorts besteht dieser Mangel nicht nur für Wohnungen, sondern auch für Gewerbe und Industrie. Für die wirtschaftliche Weiterentwicklung einzelner Betriebe, Kommunen oder ganze Region ist zusätzliche Flächeninanspruchnahme dringend notwendig. Für Unternehmen ist fehlendes Flächenangebot ein Problem. Ohne arbeitsnahen Wohnraum sind auch Fachkräfte schwer zu finden. Aber auch andersrum: eine Flächennutzung, die der Wirtschaft keine Möglichkeit zur Entwicklung gibt, ist gleichermaßen kontraproduktiv. Dabei geht es nicht nur um Flächen für Neuansiedlungen, sondern auch um geeignete Flächen für Betriebserweiterungen.

Das Gewerbeflächenkonzept (GEFEK II) der Metropolregion Hamburg sagt für den Landkreis Lüneburg eine zusätzliche Flächennachfrage von bis zu 50 ha voraus. Das aktuelle Gewerbeflächenmonitoring 2021 geht von einem Gewerbeflächenangebot im Landkreis von rd. 9,3 ha aus, sprich Flächen, die aktuell oder innerhalb der kommenden 5 Jahre vermarktet werden können. Das ist auch im regionalen Vergleich deutlich zu wenig.

Bereits planungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen sind im Landkreis Lüneburg für die Wirtschaft ein kostbares Gut. Attraktive Gewerbeflächen sind die Grundlage für betriebliche Erweiterungen oder Neuansiedlungen von Unternehmen. Für den kommunalen Haushalt bedeuten betriebliche Neuansiedlungen zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen, die die mittelfristig zu erwartenden Rückgänge der Einkommensteuer durch den demographischen Wandel ausgleichen kann. Durch die anfallenden Gewerbesteuern lassen sich unter anderem in der Folge auch soziale Einrichtungen wie beispielsweise Kindergärten finanzieren. Eine funktionierende lokale Wirtschaft hat daher wichtige Multiplikatoreffekte und sichert die Entwicklungsmöglichkeiten einer Kommune auch zukünftig ab.

In diesem Sinne möchten wir anregen, dass die umgewidmeten Gewerbefläche der Teilfläche 1 an andere Stelle im Gemeindegebiet ersetzt werden, um der Wirtschaft weiterhin Flächen zur Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen. Wie immer stehen wir hierzu für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckenbrock  
Berater | Raumordnung und Stadtentwicklung

Ihre Meinung ist uns wichtig! Bitte nehmen Sie sich 20 Sekunden Zeit und sagen Sie uns, ob Sie mit unserem Service zufrieden waren. **Kundenfeedback**



**INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
LÜNEBURG-WOLFSBURG**  
Volgershall 1  
21339 Lüneburg

Telefon: 04131 742-143  
Mobil: 0170 9144263  
[jan.weckenbrock@ihklw.de](mailto:jan.weckenbrock@ihklw.de)  
[www.ihk.de/ihklw](http://www.ihk.de/ihklw)  
[www.facebook.com/IHKLW](https://www.facebook.com/IHKLW)  
[www.twitter.com/ihklw](https://www.twitter.com/ihklw)

Werden Sie jetzt Teil  
unserer Mitmach-IHK!  
[ihk.de/ihklw/wahl](http://ihk.de/ihklw/wahl)



Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.  
Unsere Datenschutzinformationen finden Sie unter [ihk.de/ihklw/datenschutz](http://ihk.de/ihklw/datenschutz).

**Von:** Ahlers, Sandra <[S.Ahlers@bardowick.de](mailto:S.Ahlers@bardowick.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 4. Mai 2023 12:01

**An:** IHKLUN Service <[service@lueneburg.ihk.de](mailto:service@lueneburg.ihk.de)>; Weckenbrock, Jan <[Jan.Weckenbrock@ihklw.de](mailto:Jan.Weckenbrock@ihklw.de)>

**Betreff:** WG: 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, TP Barum

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anliegenden Unterlagen übersende ich zur Kenntnis und mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Die Unterlagen sind auch unter [www.bardowick.de](http://www.bardowick.de) einsehbar.

Sollten Sie eine Papierausfertigung wünschen, teilen Sie mir dieses bitte mit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Ahlers

Samtgemeinde Bardowick  
Bauverwaltung  
Schulstraße 12, Zimmer E.23  
21357 Bardowick

Tel.: 04131/1201-311

Fax: 04131/1201-830

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. und Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Do 15.00 - 18.30 Uhr

Mittwoch geschlossen!



Umgang mit Ihren Daten:

Die Samtgemeinde Bardowick ist ggf. zur Verarbeitung und/oder Speicherung Ihrer persönlichen Daten aus rechtlichen und/oder verwaltungstechnisch notwendigen Gründen verpflichtet.

Alle notwendigen Informationen über Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Aufbewahrung Ihrer persönlichen Daten sind einzusehen unter:

[www.bardowick.de](http://www.bardowick.de) → Bürger → Bürgerservice → Datenschutz





Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

10

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Uwe Sommer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
621.312-148480, 04.05.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2023.05.00051

Durchwahl  
0511 643 3058

Hannover  
16.06.2023

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

#### **44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Barum; Vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

#### **Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

**Dienstgebäude**  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
**Verkehrsanbindung**  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

**Telefon**  
0511 643-0  
**Telefax**  
0511 643-2304  
**E-Mail**  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
**Internet**  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

**Steuernummer**  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
**USt. – ID- Nummer:**  
DE 811289769



Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Uwe Sommer

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



# Gemeinde Barum

Der Bürgermeister  
Ortsteile Barum, Horburg, St. Dionys

Gemeinde Barum, Am See 21, 21357 Barum

Telefon: (04133) 510363

E-Mail: [verwaltung@gemeinde-barum.de](mailto:verwaltung@gemeinde-barum.de)

## vorab per Email

An die  
Samtgemeinde Bardowick  
Fachbereich Bauverwaltung  
Schulstr. 12  
21357 Bardowick

**Bankverbindungen:**  
Samtgemeindekasse Bardowick

Sparkasse Lüneburg  
IBAN: DE44 2405 0110 0005 0008 23  
BIC: NOLADE21LBG

Volksbank Lüneburg  
IBAN: DE49 2406 0300 0234 2111 00  
BIC: GENODEF1NBU

**Sprechzeiten:**  
nur nach tel. Voranmeldung

Barum, d. 16. Juni 2023

## Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Barum zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan Barum

### 1. Teilfläche 4c



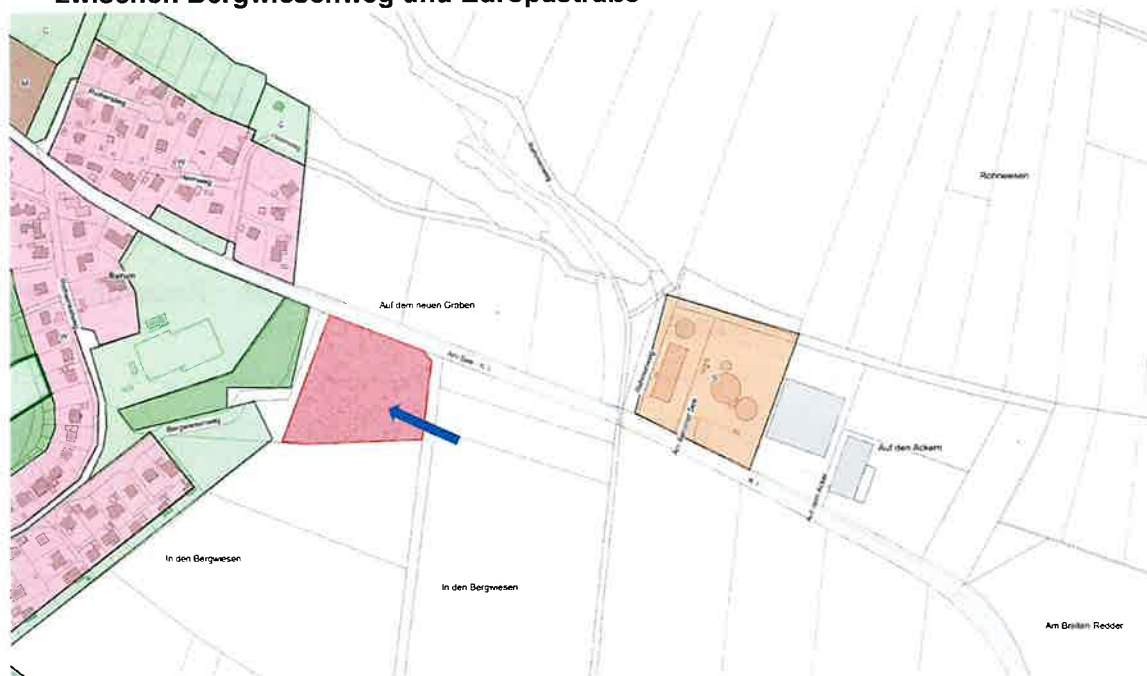
Ergänzend zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich die Gemeinde Barum dafür ausgesprochen, die oben dargestellte Fläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Juni 16, 2023

Die Samtgemeinde Bardowick benötigt Flächen, um einen Schulerhalt und -ausbau in der Gemeinde Barum realisieren zu können. Alternativ wäre auf dieser Fläche auch ein ggf. notwendiger Neubau einer Kindertagesstätte der Gemeinde Barum umsetzbar. Es ist erforderlich hierfür verschiedene Alternativen zu öffnen, um handlungsfähig zu sein. Diese Fläche könnte daher ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes soll um diese Fläche mit der beschriebenen Nutzung ergänzt werden.

## 2. Teilfläche 7, OT Barum - landwirtschaftliche Fläche an der K 1 Richtung Brietlingen, zwischen Bergwiesenweg und Europastraße



Ergänzend zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich die Gemeinde Barum dafür ausgesprochen, die oben dargestellte Fläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Die Samtgemeinde Bardowick benötigt Flächen, um einen Schulerhalt und -ausbau in der Gemeinde Barum realisieren zu können. Alternativ wäre auf dieser Fläche auch ein ggf. notwendiger Neubau einer Kindertagesstätte der Gemeinde Barum umsetzbar. Es ist erforderlich hierfür verschiedene Alternativen zu öffnen, um handlungsfähig zu sein. Diese Fläche könnte daher ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden.

Die Nutzung könnte darüber hinaus auch als Sportplatz oder Hundenauslauffläche erfolgen.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes soll um diese Fläche mit der beschriebenen Nutzung ergänzt werden.

gez. Frank Isenberg  
- Bürgermeister -

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig)